

Die Gewaltfähigkeit des modernen Staates: über das Verhältnis von Staat und Krieg

Wevelsiep, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wevelsiep, C. (2016). Die Gewaltfähigkeit des modernen Staates: über das Verhältnis von Staat und Krieg. *Studia Politica: Romanian Political Science Review*, 16(1), 69-84. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51621-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die Gewaltfähigkeit des modernen Staates Über das Verhältnis von Staat und Krieg

CHRISTIAN WEVELSIEP

Einleitung

Der Staat steht im Zwielficht, seit langem. Er sei dem Untergang geweiht, er sei in der überlieferten nationalen Form ein obsoletes Modell, er sei durch diverse Transformationen von oben und unten längst überflüssig geworden. Demgegenüber wird aber funktionierende Staatlichkeit als ein notwendiges Prinzip eingefordert, das dazu beiträgt, kollektive Güter wie Sicherheit und Frieden in den Internationalen Beziehungen zu ermöglichen. Die Form des Staates, um die es hier geht, zeichnet sich einerseits durch die Fähigkeit aus, Sicherheit und Frieden im Inneren zu erhalten und gleichsam das Prinzip des Gewaltverzichts in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu etablieren. Andererseits ist auch dieser Staat in besonderer Weise *gewaltfähig*. Staaten haben ein Gewaltmonopol inne, welches zwar sukzessive an außerstaatliche oder private Organisationen übertragen wird. Aber das Prinzip der organisierten Gewaltfähigkeit nach innen und außen ist damit nicht außer Kraft gesetzt worden.

Bei der näheren Betrachtung der politischen Konflikte und besonders im Umfeld sogenannter neuer Kriege fällt eine ältere These der Politikwissenschaft auf: im Verhältnis von Staat und Krieg zeige sich eine historische Logik politischer Unvernunft, schreibt Ekkehard Krippendorff¹. Im Staat zeige sich eine tiefgründige Pathologie, deren Wesen in der einmal gewonnenen Verfügung über das Volk zum Ausdruck käme. Der Zwangscharakter, der sich in der ursprünglich rohen Gewalt über die Beherrschten als historische Notwendigkeit zeige, sei eine dauerhaft verdinglichte Herrschaft. Dieser Staat im Sinne Krippendorffs sei ein Machtgebilde, das - in Gesetzen objektiviert und als höhere Sache behandelt - über das Leben der Bürger in grenzenloser Willkür verfüge. Im Mittel des Krieges liege die Achse staatlichen Handelns, Staatsraison sei vorrangig als Machtstaatsraison denkbar, die kriegerische Verteidigung der eigenen Klassen nach außen sei das vorrangige Prinzip.

Um welchen Staat geht es hier? Bekanntlich haben staatliche Gebilde in der Geschichte die unterschiedlichsten Formen und Entwicklungsstufen angenommen. Dem kritischen Historiker geht es offensichtlich um jenes politische Modell, das im Europa der frühen Neuzeit seine endgültige Form angenommen hatte, das seine

¹ Ekkehard Krippendorff, *Staat und Krieg. Die historische Logik politischer Unvernunft*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1991, pp. 16-54

Blütezeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert erlebte und schließlich in den Weltanschauungskriegen der Moderne mündete. Dieser Staat hat sich bekanntlich als Nationalstaat im Zeitalter des Totalen ausgebildet – bis zu diesem Punkt ist also der kritische Zusammenhang von Staat und Krieg hoch plausibel. Dieser Staat ist ein Gewaltstaat, das heißt er ist als politisches Gebilde zu verstehen, das sich vor allen anderen Punkten durch die Verfügung über das Gewaltmonopol auszeichnet. Daraus ergibt sich mit Blick auf die Gegenwart die Frage, ob sich diese staats- und kriegskritische These auch unter gegenwärtigen Bedingungen aufrechterhalten lässt. Ist es weiterhin der Staat, zu dessen Eigenschaften es zählt, über staatliche Disziplinierungs- und Sozialisationsmechanismen seine Kriegsführungsfähigkeit zu erhalten? Konzentriert sich im gegenwärtigen Staat ein Herrschaftswissen, das dazu verleitet, Recht und Sitte im höheren Interesse zu verletzen (so der abgründige Ton des Historikers Friedrich Meinecke) und über die Interessen der Machtunterworfenen nach Belieben zu verfügen? Zweifel sind geboten. Aber mit Blick auf die Konflikte der Gegenwart ist der grundlegenden Skepsis im Allgemeinen zu folgen, die sich an der historischen Unvernunft entzündet. Zwei besondere Aspekte sind herauszuarbeiten, um die These in die Gegenwart zu übersetzen: die Geschichte der Staatsgewalt ist nachzuzeichnen, um dann aber nach dem Umbruch im Gewalthaushalt des Staates in der Moderne zu fragen. Die Fähigkeit des Staates, Gewalt im äußeren Verhältnis anzuwenden, ist entkernt und auf besondere Weise verzerrt worden, eine neue Form der Gewaltfähigkeit tritt als Signatur der Moderne auf. Diese Gewaltfähigkeit ist als neuartige Kategorie des Politischen zu beschreiben. Im Zentrum der Überlegungen steht daher zunächst die Frage, inwieweit sich der Zusammenhang von Staat und Krieg überhaupt noch auf politische Faktoren zurückführen lässt, wenn vom Aufstieg und vom Untergang des Staates die Rede ist (1). Eng damit verbunden sind offensichtlich die Umbrüche im Verhältnis von Staat und Krieg, die von der Mobilisierung staatlicher Macht bis zum Gewaltmonopol der Gegenwart erkennbar werden (2). Folgende Kriterien müssen dabei berücksichtigt werden: die Formen der Gewaltorganisation und der Gewaltmittel, die schließlich in einem spezifischen Gewaltbewusstsein münden. Die Logik politischer Unvernunft erhält hier eine andere semantische Form, sie wird einsichtig, wenn man sie als ein *Eigengefälle der Vernunft* beschreibt (3).

Aufstieg und Untergang des Staates

Welche Bedingungen haben den Aufstieg des Staates in Europa ermöglicht? Wie kam es, dass aus einer vergleichsweise unkultivierten Gesellschaft heraus, die sich auf dem westlichen Teil der eurasischen Landmasse verteilte, eine Entwicklung in Gang kam, die sich bis in die Gegenwart erstreckt? Wie konnte sich aus politischer Vielgestaltigkeit eine Herrschaftsform erheben, die den Ablauf der Weltgeschichte in großen Teilen

beeinflusste? Vor historisch-politischen Momenten wären zunächst geographische Faktoren zu benennen². Die geographischen Bedingungen der europäischen Landmasse stehen in dichtem Zusammenhang mit der politischen Vielgestaltigkeit. Die natürliche Gliederung durch Gebirgszüge und Wälder sowie die Klimaunterschiede erschwerten die Etablierung einer einheitlichen Herrschaft, wie sie etwa in vergleichender Perspektive für die asiatischen Reiterimperien galt, zugleich verhinderten natürliche Barrieren die Invasion äußerer Mächte. Dementsprechend war das Bild der europäischen Gesellschaft bis zur frühen Neuzeit durch eine Landschaft des Wachstums und politisch durch dezentralisierte Mächte, lokale Königreiche, Markgrafschaften, Stämme und Stadtzusammenschlüsse geprägt. Der Staat europäischer Prägung, wie er im Folgenden in seiner Entstehung grob skizziert wird, ruhte auf günstigen klimatischen, geographischen und damit wirtschaftlichen Bedingungen auf. Das regional unterschiedliche Klima zog unterschiedliche Produkte nach sich, die den Handel förderten und Wachstum beschleunigten. Günstige infrastrukturelle Voraussetzungen und Transportwege ließen den Handel der Grundprodukte florieren. Holz, Wein, Wolle, Getreide, usw. versorgten die spätmittelalterliche Gesellschaft, es wuchs dementsprechend die Schiffsbauindustrie und der Seehandel, wenn es auch stets zu Störungen durch Krisen, Krankheiten, Missernten und immer wieder: durch Kriege kam.

Was hat es nun mit jenem seltsamen Gebilde des Staates auf sich, der sich in diesem Zusammenhang entwickeln und ausbreiten konnte? Der Staat, der sich in den Begriffen von „status“ „stato“, „estat“, „stat“ verdichtet, ist eine europäische „Erfindung“ und die Entwicklung der Staatsform kommt im Begriff der Staatsgewalt zu einem wesentlichen Ausdruck. Die rechtliche Verfügungsgewalt von Amtsinhabern gegenüber Gewaltunterworfenen, die Bezeichnung von Ämtern und Inhabern sowie die Festigung eines übergeordneten Gewaltmonopols bildeten die Eckpunkte des hier gemeinten Phänomens. Die dynamische Mehrdeutigkeit des Begriffs Gewalt, wie sie im Deutschen im Besonderen hervor tritt, wird auf diese Weise am besten erfasst³. Gewalt und Krieg prägen den Aufstieg dieses Staates in besonderem Maße; aber für diese Erkenntnis bieten sich verschiedene theoretische Ausdrucksmuster an. In der Differenz von Macht und Ohnmacht, Gewaltbesitz und Unterordnung, Herrschaft und Knechtschaft, oben und unten können Machtbildungsprozesse beschrieben werden. Für den langfristigen Bestand eines Staates zählt gleichwohl, dass er als sinnlich erfassbare Einheit von den Gewaltunterworfenen in

² Paul Kennedy, *Aufstieg und Fall der großen Mächte. Ökonomischer Wandel und militärischer Konflikt von 1500 bis 2000*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1996, pp. 48-68.

³ Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Beck Verlag, München, 1999, pp. 15-29.

unspezifischer Weise geglaubt wird. Dieser Glaube erstreckt sich auf die schlichte Existenz, seine Nützlichkeit, Legitimität und Rechtmäßigkeit. Diesem Glauben der Unterworfenen könnte man den Willen auf Seiten der Machtinhaber beiseite stellen, aber Theorien der Macht betonen in diesem Zusammenhang, dass Macht vor allem als neutrales Mittel zum Zweck zu verstehen sei⁴. Dementsprechend genügt es auch nicht, sich auf die egoistischen Motive der Amtsinhaber in analytischer Perspektive zu beziehen. Das Wachstum, das die in ihren Anfängen bescheidene mittelalterliche Staatsgewalt hervorrief, ist ein langfristiger, von individuellen Motiven unabhängiger Prozess. Es ruhte auf der zunächst nicht monopolisierten Wahrnehmung von Frieden und Recht durch das Personal von Amts- und Waffenträgern auf, deren Mittel aus einem fürstlichen Haushalt kamen. Diese Form der Herrschaft beruhte auf sakraler Fremdlegitimation, während moderne Nachfolger eigene Kompetenzen, eine besondere Allzuständigkeit sowie die Verfügung über professionelle Heere erwerben konnten⁵. Man muss dieses Bild der Ausweitung von Machtkompetenzen freilich nicht überstrapazieren, denn in der Regel waren die Machtinhaber darauf angewiesen, den Zugewinn an Macht mit verschiedensten Strategien zu erreichen.

Die Anfänge des europäischen Staates lassen sich an jenem Zeitpunkt verorten, an dem die westeuropäischen Könige begannen, unter kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen den Rückgriff auf entscheidende Ressourcen zu institutionalisieren. Der Staat hatte eine lange Vorgeschichte, bei der sich verschiedene Herrschaftsmodelle entwickeln konnten. Häuptlingstümer und Stämme mit Herrscher hoben sich von segmentären Gemeinschaften ab, die meist ohne herrschaftliches Zentrum auf halbnomadischer Lebensgrundlage existierten. Häuptlingstümer und Stämme waren hiergegen in der Lage, der Tendenz zur Zersplitterung und Zerfall entgegen zu wirken und auf koordinierte Weise Ziele zu verfolgen, ferner eine besondere Form des vormodernen Rechts auszuprägen, das auf göttlicher Abstammung beruhte⁶. Zur Geschichte *vorstaatlicher* Gebilde zählen desweiteren starke und schwache Reiche und Stadtstaaten, deren Gewaltfähigkeit es in der überlieferten Geschichte ermöglichte, den Frieden unter den Bürgern zu wahren. Nehmen wir das Beispiel der römischen Gewaltfähigkeit und besonders der antiken Gewaltbewusstseins: Die Gewalt vor der Stadt erzwang die Gewaltorganisation des Volkes, die Wehrhaftigkeit plebejischer Bürgersoldaten. Der antike „Staat“ entwickelte eine Autorität. Die republikanische Teilhabe, Gewaltmittel und Organisation verbanden sich bekanntlich zu einer imperialen Dynamik, die den

⁴ Michael Mann, *Geschichte der Macht. Von den Anfängen bis zur Griechischen Antike*, Campus, Frankfurt Main, New York, 1994, pp. 13-65.

⁵ Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt...cit.*, p. 22 ff.

⁶ Martin v. Crefeld, *Aufstieg und Untergang des Staates*, Akademie Verlag, München, 1999, pp. 11-64.

Krieg als rechtliches Mittel erfasste, die Pflicht zum Frieden im Inneren artikulierte und über religiös sanktionierte Formalien Rechtsformen einer legitim beschriebenen Gewalt hervor brachte. Es war eine Dynamik, die bekanntlich aufgrund ihrer expansiven Natur scheitern musste. Die Organisation der Gewalt formierte und bestimmte die Organisation der Politik, der militärische Primat führte zu Überdehnungen, an denen alle Imperien über kurz oder lang scheitern, wenn sie die Augusteische Schwelle überschritten haben⁷. Was diese staatenlosen Gesellschaften bei allen Unterschieden im Detail gegenüber der Form des Staates fehlte, war die Imagination einer politischen Einheit als Rechtsperson und damit einhergehend die Unterscheidung von Regierung und Besitz. Fasst man Funktionen von Legislative, Judikative und Exekutive in den Händen einzelner Herrscher zusammen, liegt die einzige rechtliche Beschränkung der Herrschaft in den Händen der Religion. Das fehlende Prinzip der Arbeits- und Machtteilung setzte dem wirtschaftlichen und damit politischen Wachstum enge Grenzen. Genauer gesagt, nahmen unter imperialen Regimen wirtschaftliche Erfolge und militärische Eroberungen in großem Maßstab nicht die Gestalt marktorientierter Unternehmungen, sondern „regierungsbezogener Tätigkeiten“ an⁸. Steuerpachten, Aufträge zum Bau öffentlicher Gebäude, die Pacht imperialer Besitztümer und die Belieferung des Heeres waren nur in dem Maße möglich, wie die Unternehmer in der Gunst des Herrschers standen. Ein langfristiges Vertrauen in die Fähigkeit und Bereitschaft einer Regierung, wirtschaftliche Verpflichtungen zu generieren, fehlte selbst bei den großen Reichen, die den Punkt maximaler territorialer Ausdehnung erreicht hatten. Erst an dem Punkt, als der Staat als abstrakte Entität begriffen wurde, die von den Bürgern getrennt war und sich nicht auf Öffentlichkeit oder die polis zurückführen ließ, konnte sich staatliches Denken in frühmodernen Begriffen ausbreiten. Unabhängig von der Macht und der Gewaltfähigkeit, die für die vorstaatlichen Imperien, Stämme und Stadtstaaten kennzeichnend waren, ist es der abstrakt-rechtliche Begriff der Körperschaft, der die politisch-gesellschaftliche Entwicklung auf eine andere Ebene hob.

Diese Form des Staates konnte sich freilich nur in langen Entwicklungsschritten entfalten. Vom 14. Jahrhundert bis 1648 waren Regierungssysteme in vielen Aspekten auf die Person des Herrschers ausgerichtet; ein Staat als abstrakte Rechtsperson existierte noch nicht. Die entscheidenden Entwicklungsschritte wurden dann begangen, als sich zentralistische Strukturen differenzierten und sich die Person des Herrschers und dessen Staat auseinander entwickelten und sie unterschiedliche Bedeutung erlangten. Dieses Auseinandertreten zweier staatlicher Sinnformen wurde

⁷ Herfried Münkler, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Rowohlt, Berlin, 2005.

⁸ Martin v. Crefeld, *Aufstieg und Untergang des Staates*, cit., p. 66.

bekanntlich von verschiedenen Faktoren begünstigt, wozu im engeren Sinne die Entwicklung der Bürokratie, die Monopolisierung der Gewalt, die Emanzipierung von zentraler herrschaftlicher Kontrolle und die Entwicklung der Bürgerschaft zählt. Die Existenz stehender Heere und die daraus resultierende staatliche Gewaltfähigkeit spielt daher auch eine entscheidende Rolle: die sich im siebzehnten Jahrhundert abzeichnende Staatenpalette bestand aus gleichberechtigten Staaten, die ihre Beziehungen zwar durch Verträge und Völkerrecht regelten, aber letztlich ihren Eigeninteressen folgten und daher das Recht zur Kriegführung als letztes Mittel staatlicher Interessen wahrten.

Es bedarf nur einiger weniger Andeutungen, um zu zeigen, dass es gleichwohl keinen Grund zur Überhöhung des Mythos von 1648 gibt. Die konzeptionellen und strukturellen Grundlagen der frühneuzeitlichen Bellizität verweisen auf einen *longue-durée* Trend und hatten verschiedene Schübe im Verlaufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts erhalten. Das, was gern als das *westfälische Modell* gepriesen wird, die *Souveränität von 1648* ist auch eine (u. a. preußische) Konstruktion. Die komplexere Frage der „staatlichen“ und militärischen Gewaltfähigkeit ist hiergegen nicht mit wenigen Reduktionen zu beantworten. Zwar lassen sich militärgeschichtliche Brüche im ausgehenden Mittelalter beobachten, zwar erfuhr die permanente Kriegsführung der frühneuzeitlichen Verbände im siebzehnten Jahrhundert eine andere Formierung. Aber im Hinblick auf eine sinnvolle Einordnung der staatlichen Gewaltfähigkeit bedarf es sicherlich mehr als des Hinweises auf die Domestizierung des Kriegsunternehmertums. Der Staat an sich hatte im Zuge seiner außereuropäischen Verbreitung, seiner vielfältigen Transformationen, seiner Höhepunkte und seiner Krisen unterschiedliche Verlaufsformen und Ausprägungen angenommen. Schon die Vielgestaltigkeit und Brüchigkeit, in der er gegenwärtig erscheint, legt es nahe, nicht von einer anthropologischen Notwendigkeit, noch von einer reinen Erfolgsgeschichte auszugehen, sondern eine spezifische Fragestellung im Verhältnis von Modernität und Totalität zu ermöglichen. Der Weg, den die Geschichte des modernen Staates in Richtung totalitärer Gewaltformen eingeschlagen hat, ist besonders zu berücksichtigen. Damit wird nicht nahegelegt, dass die Staatsgewalt in der totalitären Gewalt eine unvermeidliche Form annimmt, aber es ist darzulegen, unter welchen Bedingungen staatliche Gewalt in Geschichte und Gegenwart überhaupt als solche hervor geht.

Nachdem sich der moderne Staat ausdifferenziert hatte, nachdem er im 18. Jahrhundert die Einheitlichkeit von Territorium, Staatsvolk und Staatsgewalt festigte und damit auch Bestandteil des politischen Diskurses wurde, kam es im Zuge allgemeiner Modernisierungsschübe bekanntlich zu einer Intensivierung und Steigerung von Formen der Staatsgewalt. Zu den Eigenarten dieses Wachstums zählt zum einen das komplexe Verhältnis von Individuum und politischer Gesellschaft. Obwohl die Untertanen des

bürgerlichen Staates gesteigerte Partizipationsmöglichkeiten errungen hatten, lässt sich ein Ausweitungprozess der totalen Verfügung des Staates über die einzelnen beobachten, der sich bis zur totalen Verfügung über Menschenleben und zur administrativen Vernichtung ganzer Gruppen erstreckte. Wie auch immer man diese Entwicklungen im Einzelnen betrachtet, so entwickelte sich die potentielle Totalität des modernen Staates einerseits aus Errungenschaften von Verfassungen und Demokratie, andererseits aus der Fiktion der Identität von Staat und Bürger⁹. Über die Idee der Nation und deren Verwirklichung im Nationalstaat war der Staat bekanntlich in der Lage, seine Zuständigkeit auszuweiten und die emotionale Mobilisierung der Untertanen in bisher nicht bekanntem Ausmaß voranzutreiben. Damit ergaben sich diejenigen Probleme der modernen Staatsgewalt, die in veränderter Form noch bis in die Gegenwart hineinwirken. Die Staatsunmittelbarkeit des Individuums erlaubte einen unmittelbaren Zugriff der administrativen Kontrollmechanismen auf den Einzelmenschen. Diese virulente Form der Staatsgewalt wurde durch eine weitere Form der Gewaltfähigkeit durchbrochen, bei der sich allerdings der ursprüngliche Gehalt des Begriffs erheblich veränderte oder pervertierte. Meint der Begriff der Staatsnation im allgemeinen, dass ein politisch mobilisiertes Volk durch wechselseitige vopolitische Sympathien vereint und zusammengehalten wird, so greift das Phänomen des Nationalismus hierüber hinaus, insofern es ein System von Vorstellungen und Werten symbolisch verdichtet, diesen einen „besonderen Wert zuschreibt und auf diese Weise die betreffende Großgruppe sozial integriert und gegen ihre Umwelt abgrenzt“¹⁰. Wohin diese Geschichte der Gewaltfähigkeit geführt hat, ist bekannt: die Nation als Konstrukt entsteht erst in wenigen Köpfen der Intellektuellen, erweitert ihre Grundlage durch nationale Agitation und kulminiert schließlich in nationalen Massenbewegungen, die die Nation als höchste und letzte Sinnstiftungsinstanz auszeichnet. Einen weiteren historischen Schritt bezeichnet der Übergang in den totalen Staat und alles, was im Zeitalter der Extreme damit verbunden war. Der moderne Staat war in seiner ursprünglichen Form „nur“ ein Kriegsstaat, das heißt, er benötigte den Krieg zu seinem Wachstum, entwickelte sich aber bekanntlich im 20. Jahrhundert zum gewaltbereiten und gewalttätigen Staat, der weit über das historische Phänomen des Krieges hinausging. Verschiedene Perversionen des Staatsbegriffs sind mit dem Totalitarismus bekanntlich verbunden; der „Führerstaat“ forcierte Bindungen zwischen Führer und Volk über charismatische Herrschaft, er ersetzte oder inkarnierte den Volkswillen, der letztlich eine obsolete Figur wurde und durch die totale Inpflichtnahme ersetzt wurde. Dieser Staat wurde zur Beute der rivalisierenden Mächte und schuf eine Ordnung, in der neben Gleichschaltung, Wehrrüchtigung,

⁹ Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt...cit.*, pp. 406-475.

¹⁰ *Ibidem*, p. 440.

Disziplinierung und Bürokratisierung ein Bewusstsein rassischer Homogenität erwachsen sollte. „Der Anspruch des Staates ist ein totaler. Wer sein persönliches Geschick nicht dem nationalen restlos unterordnet, wird zur Rechenschaft gezogen. Der totale Staat ist Arbeitsstaat im Sinne Ernst Jüngers; dem organisierten Arbeitsdienst kommt eine erzieherische Schlüsselrolle zu.“¹¹ Formen der Feindschaft werden in diesem Handlungsspielraum zu existentiellen Beziehungen verdichtet; der totale Staat schafft Möglichkeitsräume der Gewalt, die auf dem Feld des Sprachlichen vorbereitet werden. Die totalitäre Sprache dient dem Eindeutigmachen durch herrschaftliche Definitionsgewalt, alles, was sich im Bereich des Ungefähren bewegt und sich nicht festlegen will, wird schon auf sprachlicher Ebene ausgesondert. Die Beunruhigung durch das Fremde kippt an diesem Punkt in eine Bedrohungsvorstellung, die politisch ausgebeutet wird.

Die Organisation der Gewalt

Blicken wir noch einmal zurück auf die Anfänge des Staates. Der semantischen Herkunft entsprechend meinte der Begriff Staat ein Landgut, Landstände oder eine fürstliche Besetzung, später meinte er den verfassungsgemäßen Zustand eines Gemeinwesens und schließlich den Hofstaat eines Fürsten, dessen Regime und Einflussphäre. Der Rückgriff auf die antike „res publica“ erfolgte in Italien um 1500, im Reich und in England im siebzehnten Jahrhundert. Bekanntlich gilt Frankreich um 1700 als „Begründer“ des *état souverain*, während das deutsche Reich den Begriff erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts in seinem Sinne ausformulierte. Die juristische Definition der deutschen Juristen war freilich in spezifischen Sinne wegweisend, sie umfasste die Merkmale eines konkreten Staatsgebietes mit exklusivem Herrschaftsbereich, das sesshafte Staatsvolk mit dauernder Mitgliedschaft und schließlich das Monopol legitimer Gewalt nach innen und nach außen im Sinne rechtlicher Unabhängigkeit von anderen Staatsgebieten¹². Dieser Staat ist freilich ein Gebilde, das für einen bestimmten historischen Zeitraum – vom 18. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts – maßgeblich war. Dieser Staat ist, wie Wolfgang Reinhard betont, kein universelles, zeitloses Gebilde, als vielmehr eine Staatsgewalt mit historisch konkreten Personen, Institutionen und Machtbildungsprozessen, „deren institutionalisierte Endstufe Staat heißt“¹³. Die folgenden Überlegungen sind nun mit der Erfahrung verbunden, dass das säkulare Wachstum der Staatsgewalt in der Gegenwart

¹¹ *Ibidem*, p. 470.

¹² Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt...cit.*, p. 16.

¹³ *Ibidem*, p. 16.

nicht nur an Grenzen, sondern an ein vorläufiges Ende zu stoßen scheint. Es gibt zwar vitale Anzeichen der formalen Befugnisse des Staates, aber noch stärkere Anzeichen für einen Wandel politischer Kultur. Der moderne Staat, der sich über die Jahrhunderte in Europa entwickelt hatte, existiert dem Vernehmen nicht mehr, da ihm das Kriterium der Modernität entzogen scheint: die dem Ancien Régime abgerungene Einheitlichkeit von Staatsvolk und Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatshoheit – sie trifft nicht mehr in dem Maße zu, wie es für einen kurzen geschichtlichen Zeitraum der Neuzeit der Fall war.

Um nun die spezifische Gewaltorganisation des Staates zu erfassen, ist die strukturelle und historische Dimension der Gewaltmonopolisierung einzubeziehen. Davon ausgehend, dass die kapitalistische Produktionsweise wesentlich durch die seit dem 16. Jahrhundert beginnende Trennung des Produzenten von den Produktionsmitteln geprägt ist, lässt sich die Geschichte der Gewalt unter kritische Vorzeichen zu stellen. Denn der langfristige Prozess der kapitalistischen Trennung wurde im Militärwesen gewissermaßen vorweggenommen. Das erfolgreich durchgesetzte Gewaltmonopol in der Hand eines jeweiligen Herrschers und die Ersetzung der feudalen Ritterklasse durch entlohnte Krieger im Dienste und im Interesse der Macht bedeutete nichts anderes als die Trennung des Produzenten der Gewalt von seinen Produktionsmitteln. Krieg und Kommerz gingen eine folgenreiche und langfristige Allianz ein; wenn wir davon ausgehen, dass der Krieg als die nackte Wirklichkeit galt und gilt, dann stellt sich natürlich unter modernen Bedingungen die Frage, inwieweit sich man von diesem fatalen Aspekt überhaupt emanzipiert hat. Wie ist die Verflechtung von Krieg und unternehmerischen Profiterwartungen in einer Gegenwart zu bewerten, in der Krieg als Rechtsmittel geächtet ist, in der sich die Erwartung einer Zivilisierung der Weltpolitik durchgesetzt hat? Die moderne Politikwissenschaft geht ja berechtigterweise davon aus, dass die sogenannten neuen Kriege, die überwiegend in staatsfernen Regionen stattfinden, heute nicht mehr als Staatsbildungskriege zu begreifen sind. Ließen sich für die europäischen Konflikte der frühen Neuzeit positive staatsbildende Effekte anführen, die etwa in positiven ökonomischen Effekten, in der Rationalisierung der Infrastrukturen oder der Ordnung der Staatenwelt bestanden, so gilt dies für die an der Peripherie der Moderne schwärenden Konflikte nicht. Sie dienen, vereinfacht gesprochen, nicht mehr einem distinkten politischen Projekt, sondern sie sind strukturell in eine weitgehend autonome Kriegswirtschaft eingebunden.

Diese seit langem bekannte Problematik erhält in unserem Zusammenhang eine zusätzliche Schwierigkeit: die zunehmende Privatisierung in einer postmilitärischen Gesellschaft. Dieser Prozess der Privatisierung ist ein schleichender und er lässt sich nicht mit einfachen begrifflichen Mitteln entschlüsseln. Es ist sicherlich so, dass heute, wie stets in der Geschichte, Ökonomie und Krieg Hand in Hand gehen und dass heute die Gestalt des

Kriegsunternehmers, wie er im dreißigjährigen Krieg die Kriegsszene beherrschte, nun unter neuen Vorzeichen wieder auftaucht. Die Schwierigkeit liegt aber darin begründet, dass Krieg und Frieden hier nicht mehr auf der Ebene eines hobbesianischen Staatensystems zu beschreiben sind, dass demokratische Verfahren und liberal-gewaltächtende Kulturen neben hegemonialen Tendenzen bestehen und dass für die moderne politische Ordnung das Ineinander von politischen, militärischen und ökonomischen Akteuren zu betrachten ist¹⁴. Es ist hier nicht mehr der zwingende Zusammenhang zwischen staatlicher Gewaltfähigkeit und faktischer Kriegsführungsfähigkeit zu betonen, sondern das Problem des Zusammenbruchs der politischen und staatlichen Ordnung, die Schwäche und der Zerfall von Staaten, die zur Bildung von gewaltoffenen Räumen, bzw. Gewaltmärkten beitragen. Die Soziologie der Gewalt in der Moderne verabschiedet denn auch von jedem modernisierungstheoretischen Optimismus. Sie öffnet ihr Visier gegenüber einer Staatenwelt, in der neben modernen demokratischen Staaten schwache staatliche Gebilde stehen, die zwar von dauerhaften Konflikten zerfurcht, aber einige Merkmale der staatsrechtlichen Form erhalten haben¹⁵. In dieser ohnehin komplexen Gemengelage ist das teilweise Verschwinden des Staates zu konstatieren. Einerseits wird die territorial- und nationalstaatliche Logik, die Containerlogik des Nationalen scheinbar obsolet, hinzu kommt aber das diffuse Ineinandergreifen von staatlichen und marktförmigen Prozessen, wenn es um Großformen von Frieden, Sicherheit und Krieg geht. Das Sekuritätsbedürfnis der modernen demokratischen Gesellschaften und die Ausweitung von privaten Sicherheitsindustrien stehen offensichtlich in einem engen Zusammenhang, aber die zugrunde liegenden sozialen und politischen Kriterien verschwimmen zusehends. Die militärische Macht war das zentrale Merkmal staatlicher Macht, aber diese ist offensichtlich einem Vermarktungsprozess unterworfen. Der Wille zur staatlichen Regulierung und Kontrolle der privaten Militärischen Unternehmen scheint – exemplarisch im Hinblick auf die amerikanische Strategie der USA im Irak – nicht sonderlich ausgeprägt zu sein. Gleichwohl lässt sich nicht sinnvoll behaupten, dass die allgemeine Privatisierungstendenz sämtliche demokratische Verfahren ad absurdum geführt habe. Aber der hybride Kriegsführungsstaat unterläuft jeden eindeutigen Zusammenhang von Staat und Krieg.

Die allgemeine Tendenz des Staates, die Gewalt zu privatisieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings gilt dies nur mit Einschränkungen, denn von einer nachhaltigen Schwächung des staatlichen Gewaltmonopols kann in herkömmlichen Sinne dann keine Rede sein, wenn man die technischen

¹⁴ Hans Joas, Wolfgang Knöbl, *Kriegsverdrängung. Ein Problem in der Geschichte der Sozialtheorie*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2008.

¹⁵ Trutz v. Trotha, Georg Klute, „Politik und Gewalt oder Beobachtungen und Anmerkungen über das Kalaschysyndrom“, in Armin Nassehi, Markus Schroer (eds.), *Der Begriff des Politischen*, Nomos, Baden Baden, 2003, pp. 491-519.

Effizienzsteigerungen der staatlichen Gewaltfähigkeit und zugleich die faktischen Transformationsprozesse der Gegenwart betrachtet¹⁶. Der Leviathan schwächt sich möglicherweise nicht zwangsläufig, wenn er sein Gewaltmonopol abgibt, sondern er ändert nur seine Gestalt. Es bleibt freilich nach den langfristigen Folgen für Staat und Demokratie zu fragen. Internationalisierung meint hier im engeren Sinn eine Militarisierung Europas und eine Einbindung Deutschlands in multilaterale Strukturen. Das Aufgabenspektrum des Militärs umfasst mittlerweile internationale Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Krisennachsorge und Terrorbekämpfung; seit den neunziger Jahren erleben wir flankierend eine Ausdehnung und Vertiefung des gängigen Sicherheitsbegriffs. Im Zuge der Denationalisierung verändert sich der Charakter der Sicherheitspolitik westlicher Staaten: um zu einer Befähigung zu Einsätzen im gesamten Spektrum von Krisen und Kriegsszenarien zu gelangen, werden Technologien, Doktrinen, Strategien und Strukturen der Gewaltfähigkeit laufend transformiert.

„Die Umstrukturierung zielt auf militärische Überlegenheit in unterschiedlichen Einsatzszenarien, was erreicht werden soll durch erhöhte Flexibilität, schnelle Verlegbarkeit und Mobilität sowie bessere Vernetzung aller Einheiten und Waffensysteme mit Hilfe technologischer Innovationen. Während die USA diese Hightech-Transformation auf der Basis eines gigantischen Verteidigungshaushalts vorantreiben, setzen die finanziell schwächeren europäischen Staaten bei der Transformation ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik teils andere Schwerpunkte, indem sie besondere Fähigkeiten im Post-Konfliktbereich entwickeln, die den USA nach wie vor fehlen.“¹⁷

Die Ambivalenz für die besondere Position Deutschlands und Europas wird schnell deutlich: die Einbindung in multilaterale Strukturen sichert die Bindung der Interventionen an das Recht; ein unilaterales Vorgehen Deutschlands ist vor dem Hintergrund der Vergangenheit schwer vorstellbar. Andererseits wird die zunehmende Militarisierung Deutschlands wie insgesamt die Gewaltfähigkeit Europas in der Politik kontrovers diskutiert. Neben diesen offenen Fragen lässt sich aber zunächst sehr differenziert auf die Aktualität der These vom Kriegsgrund Staat eingehen: offensichtlich ist der gegenwärtige politisch-gesellschaftliche Zusammenhang anders strukturiert als es bislang in der Geschichte der Gewalt erfahrbar war: nicht kriegsbereite Herrschaft oder die staatliche Unvernunft führen in das Schicksal des Krieges, sondern der moderne Staat versucht den Voraussetzungen, Eskalationen und Folgen von Kriegen und krisenhaften Erscheinungen entgegen zu wirken. Diese Maßnahmen können unter legitimen Vorzeichen vonstatten gehen, aber sie können auch das geltende

¹⁶ Nicole Deitelhoff, Anna Geis, „Entkernt sich der Leviathan?“, *Leviathan*, Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, vol. 3, 2010, pp. 389-410.

¹⁷ *Ibidem*, p. 394.

Recht unterlaufen. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die Bindung an das Recht und die laufende Integration in internationale Strukturen durch gegenläufige Entwicklungen durchkreuzt werden: das Gewaltmonopol des Staates erfährt einen Autonomiegewinn der Exekutive gegenüber demokratischen Kontrollstrukturen – hier wiederholt sich dann doch der Verdacht einer politischen Unvernunft unter anderen Vorzeichen. Im Zuge der Abgabe des Gewaltmonopols an private Militär- und Sicherheitsfirmen, unter der Maßgabe von Flexibilisierung, Kostensenkung und Effizienzsteigerung wird die demokratische Legitimität zunehmend ausgehöhlt. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen: werden Effektivität und Ökonomisierung gegen demokratische Absicherungen ausgespielt und wird unter dem Deckmantel einer zwingenden Sicherheitspolitik institutionelle und normative Hemmschwellen herabgesetzt, droht auf lange Sicht nicht zuletzt eine Errungenschaft ausgehöhlt zu werden.

Das Eigengefälle der Vernunft

Herrschaft und *Gewalt* werden als Kriterien der Geschichtsschreibung so regelmäßig verwendet, dass sie uns selbstverständlich erscheinen. Aber ein Blick in die Geschichte der Gewalt lehrt, dass diverse Selbstverständlichkeiten problematisiert werden müssen. Dazu zählt die Art und Weise, in der man Herrschaft, Gesellschaft, Macht und Gewalt in einer sinnstiftenden Erzählung zusammenfasst. Der nahe liegende Bezugspunkt ist zunächst das Kriterium der *Staatsgewalt*, das nicht mit der faktischen *Gewalttätigkeit* des Staates ineins gesetzt werden soll. Eine kritische Sichtung dessen, was die Gewaltfähigkeit des Staates in der Geschichte erbracht hat, ist daher unumgänglich; aber der Kern der Überlegungen zielt auf eine geschichtsphilosophische Frage, die zwischen der Gewalt des Staates und der Gewaltfähigkeit in der Moderne einen Unterschied erkennen will.

Der Blick auf die verheerenden Auswirkungen, die Gewalt und Herrschaftspraxis verursacht haben, lässt niemanden, auch nicht die Zunft der Historiker und Historikerinnen unbelastet zurück. Dass die Gewalt eine Möglichkeit menschlicher Praxis ist, die sich bis auf die Räume totalitärer Vernichtungsgewalt erstreckt, ist bekannt. Die Memoria der Gewalt ist insofern ein schwieriger, belastender Prozess und der Blick auf die Tektonik von Macht, Herrschaft und Gewalt mag mit einiger Berechtigung zu einer anthropologischen Negativität führen. Erfahrungen der Vernichtung und totalisierter Kriege haben die große Erzählung der zivilisierenden Wirkungen des staatlichen Gewaltmonopols entzaubert, sie bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. In folgerichtiger Konsequenz lässt sich behaupten, dass „keine Erziehung, keine

Bildung, kein Abrichtungsprogramm“ Menschen von Exzessen der Gewalt abhalten könnte¹⁸. Diese Einsicht ist es, die zunächst auf eine zutiefst skeptische und finstere Interpretation menschlicher Gewaltfähigkeit führt. Gewalt und Herrschaft, Gewalt und Ordnung sind jenseits zivilisatorischer Errungenschaften zu verorten. Sie bilden eine Allianz, die zu abstraktem Ordnungsfuror, zum Gärtnerstaat (Z. Baumann), zur dunklen Seite der Moderne führt. Man muss dieser Einschätzung einer Moderne, die sich auf die Mechanismen der totalitären Extermination zurückführen lässt, zustimmen. Und doch ergibt sich die Möglichkeit, wenn nicht die Notwendigkeit, Differenzierungen an diesem Bild der Moderne vorzunehmen. Nicht ein grelles Kontrastbild, sondern das schlichte Ausloten von Möglichkeiten steht im Mittelpunkt des folgenden. Nichts wäre wohl problematischer, als der Gewaltgeschichte, wie sie sich im 20. Jahrhundert entfalten konnte, eine weichgespülte, harmonische Variante entgegen zu stellen. Und nichts wäre fataler, als über das Leiden der von Krieg und Gewalt betroffenen Menschen hinwegzureden. Im Bewusstsein dieser Verpflichtung sollen gleichwohl Möglichkeiten erkundet werden, über die Beziehungen von Herrschaft und Gewalt zu sprechen. Narrative der Gewaltgeschichte sollen daher zur Sprache kommen: Auf der Achse von Herrschaft und Gewalt lassen sich Erzählungen über die *Geschichte der Staatsgewalt* und schließlich über die *Gewalt der Moderne* anbringen, die als eigenständige Narrative zu verstehen sind. Sie verweisen in vielen Punkten aufeinander und sind doch in vielerlei Hinsicht zu unterscheiden. Es ist dieses Unterscheidungsvermögen, das ihren geschichtsphilosophischen Wert kennzeichnet.

Die organisierte Gewalt nach innen und nach außen bildet, wie einleitend festgestellt, die historische Logik politischer Unvernunft. Die Geschichte des Staates war gleichsam die Geschichte „militärischer Bedürfnisse“, aus denen Staatsbildungsprozesse hervorgingen. Militär und Staat erscheinen auf dieser Achse als Zwillingsinstitutionen. An der Idee der Staatsraison klebte die Pathologie der Macht, im Dienste an einer höheren Sache den Herrschaftsapparat zu befähigen, beliebig über Menschenleben zu verfügen. Solche sich verselbständigende Gewaltorganisation ermöglichte und provozierte Kriege in der Geschichte. So sehr dieser Zusammenhang mit Blick auf Staatsbildungsprozesse einsichtig ist, so sind die Dinge doch in der Gegenwart zu differenzieren. Der neuzeitliche Staat hat verschiedene Entwicklungsstufen erreicht und er hat jenseits seiner Totalisierung eine komplementäre Friedensleistung hervorgebracht. Will man die Dinge nicht einseitig betrachten, dann ist der Zwang von Staat und Gewalt im Sinne der

¹⁸ Jörg Baberowski, „Einleitung: Ermöglichungsräume exzessiver Gewalt“, in Jörg Baberowski, Georg Metzler (eds.), *Gewalträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand*, Campus, Frankfurt/Main/New York, 2012, pp. 7-27, hier p. 11.

politischen Unvernunft besser als *Eigengefälle der Vernunft* zu beschreiben. Die staatliche Fähigkeit, Fehden und Konflikte, Gewalt und Hass nach Möglichkeit zurückzudrängen, steht nicht im Gegensatz zum Sinn des Staates, sondern gehört eben im gleichen Maße zur Gewaltfähigkeit.

Aber diese „Vernunft“ des Staates ist zwiespältig. Sie droht regelrecht abzustürzen im Zuge der Verschiebung des Gewaltmonopols. Hierfür gibt es deutliche Anzeichen. Ein Beispiel: in einem Kontrollzentrum der amerikanischen Luftwaffe fiel 2008 der Strom aus, so dass die notwendigen Informationen über die Monitore und Computer ausblieben. In dem Moment, als das Kontrollzentrum wieder einsatzbereit war, konnte auch wieder die Kontrolle über die zeitgleich gesteuerten Predator- Drohnen in Afghanistan hergestellt werden, allerdings „verschwand“ eine dieser Drohnen, was keinen Einzelfall darstellt. Militärische Gewalt aus der Distanz ist tückenhaft, die erhoffte Präzision und Effizienz eine Illusion. Ein weiteres Beispiel: aus amerikanischen Geheimdokumenten wurde bekannt, dass im November 2012 ein niederrangiger Taliban-Führer per Drohne exekutiert worden sei. Drei Tage später konnte diese Person freilich lebend identifiziert werden. Wer der Unbekannte war, dessen Leben per Drohnen Gewalt ausgelöscht wurde, blieb im Dunkeln¹⁹. Ein ganz anderes Beispiel, das gleichwohl den Zusammenhang erhellt: Empfehlungen der US-Luftwaffe, sogenannte „tactical management tools“ zielen im anderem Maße auf Effektivität der Gewalt: man zerlegt den Körper des Soldaten in verschiedene Teile, deren Funktionalität isoliert gesteigert wird. Die „wetware“ des Kopfes, die „software“ der Gewohnheiten und Fähigkeiten sowie die „hardware“ des materiellen Körpers bieten unterschiedliche Eingriffe über Psychopharmaka oder sensorischen „Input“²⁰. Der Körper des Soldaten wird ebenso wie das Schlachtfeld der technologischen Steuerung überlassen. Die einzelnen Körper, die taktischen Abläufe wie auch Mittel und Zwecke werden technisch überformt und auf lange Sicht der Leistungsfähigkeit von Maschinen nahe gebracht.

Das Eigengefälle der Vernunft ist freilich nicht im Sinne einer militärischen Pathologie zu verstehen. Es ist in einem umfassenden Sinne als eine politische Entwicklung zu begreifen. Es ist die Frage, ob moderne westliche Staaten überhaupt in der Lage sind, in der gegenwärtigen Weltgesellschaft „Ordnungskriege“ zu führen, ohne sich in Sackgassen der Gewalt zu verirren. Nicht wenige Beobachter sprechen dem „Westen“ diese Fähigkeit ab, aufgrund des scheinbar überhöhten Ideals des Gewaltverzichts, aufgrund einer politisch-moralischen Trägheit oder gar aufgrund des

¹⁹ Peter Heller, „Schrecklich perfekte Krieger“, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 18. Oktober 2015, p. 59.

²⁰ Karl Heinz Metz, *Geschichte der Gewalt*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2010, p. 129.

mangelnden Willens zur Macht²¹. Verschiedene Asymmetrien stehen dabei im Hintergrund. Die vorrangige Asymmetrie besteht in einer Art ethischer Selbstbindung. Angriffe auf ziviles Umfeld gelten als Bruch des Rechts, zivile Opfer sind unbedingt zu vermeiden. Die historischen Erfahrungen im Zeitalter des Totalen haben hier tiefe Spuren hinterlassen und gleichsam Lernprozesse ermöglicht: Kollateralschäden sind ein unbedingt zu vermeidendes Übel und nicht hinnehmbar. Das moralische Prinzip, fundamentale Menschenrechte zu achten, stellt das erste Hindernis für den Einsatz militärischer Macht dar. Weitere Asymmetrien in der Welt der internationalen Beziehungen werden sichtbar, wenn man soziokulturelle und politische Faktoren einbezieht. Das „Ende der imperialen Berufung“ ist abzusehen²². Die Kraft der Ideologie des Hochimperialismus ging von einer imperialen Klasse, letztlich aber auch von dem imperialen Temperament ganzer Gesellschaften aus, die sich fremde Territorien einverleibten. Moderne demokratische Gesellschaften sehen sich demgegenüber in der Pflicht, Ordnung und Bedingungen menschwürdigen Lebens zu schaffen, wozu sie aber auf militärische Eingriffe angewiesen bleiben. Hier greift allerdings dann eine weitere Asymmetrie der Interessen ein, mit der die moralische Kraft auf Dauer verringert wird.

Denn so hoch der moralische Anspruch auch jeweils veranschlagt wird, die historische Erfahrung zeigt, dass Demokratien zu kurzfristigen Initiativen neigen, die wenig dramatisch sind und mit wenig Kosten verbunden sind. Sobald die Kosten aber steigen, existentielle Gefährdungen offenbar werden, die Konflikte lang und blutig ausfallen und der Ausgang des Krieges ungewiss bleibt, werden Demokratien zurückhaltend agieren. Die Asymmetrie der Interessen ist durch verschiedene Aspekte bedingt: einerseits geht es um moralische Wertbindungen, die eine Geschichte hinter sich haben und insofern nicht einfach beliebig umgedeutet werden können. Werte, die gewachsen sind, bilden Ansprüche an den moralischen Zustand der Welt. Die Moral erhält eine Eigendynamik, ihre Intensität wird steigerungsfähig. Mit der Intensität steigt gleichsam der Dilemma-Charakter anstehender oder ausbleibender Interventionen. Die internen Konflikte in der demokratischen Öffentlichkeit werden zugespitzt, der Ton wird schärfer, die Diskurse zirkulieren, sobald das Leben der Soldaten und die eigenen Wergrundlagen aufs Spiel gesetzt werden. Distanz zu wahren und zur Seite zu schauen, wird als moralische Verfehlung angeklagt; sich kraft militärischer Initiative einzumischen, kann als Verletzung grundlegender Rechte kritisiert werden. Aus dieser plausiblen Gemengelage heraus entsteht eine Tendenz: die Gewalt ist zu verbannen, der Krieg zu entkörperlichen, der Gegner mittels überlegener Mittel auf Distanz zu halten. Im

²¹ Karl Heinz Bohrer, Kurt Scheel, „Kein Wille zur Macht. Dekadenz“, *Merkur. Deutsche Zeitschrift für Europäisches Denken*, vol. 8/9, 61. Jahrgang, 2007, pp. 657-903

²² Josef Joffe, „Warum der Westen keine Ordnungskriege mehr führen kann“, *Merkur. Deutsche Zeitschrift für Europäisches Denken*, vol. 8/9, 61. Jahrgang, 2007, pp. 761-771.

schonenden Krieg deutet sich ein moralischer Fortschritt an, wenn man das Objektiv weitet und die totalitaristischen Kriege des 20. Jahrhunderts als Maßstab nimmt. Zugleich deutet sich aber auch eine politische Hegemonie an, für die präzise politische Kategorien erst noch gefunden werden müssten. Die Begriffe der postmilitärischen (M. Shaw) oder postheroischen Gemeinschaften (H. Münkler) sowie der Nexus von Moderne, Vertrauen und Gewalt (J. P. Reemtsma) weisen in diese Richtung. Es wäre freilich zu fragen, wie tief die Verpflichtung für das Eigene geht und wie dominant das Prinzip der „Präferenz für die vertrauten Bindungen“²³ ist. Geht es so weit, dass eine Welt politischer Konflikte denkbar wird, in der sich die Wahrnehmung des Lebens auf einen reinen Objektcharakter reduziert, in der der Wert des Lebens als Informationsschnipsel zwischen Einsen und Nullen rangiert?

²³ Karl Otto Hondrich, *Wieder Krieg*, Suhrkamp, Frankfurt Main, 2002, p. 123.